

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme und insbesondere seine Vernehmung bleibt in der Regel nicht ohne günstige Auswirkungen auf den Angeklagten. Es ist für die Selbstbefreiung des Angeklagten aus dem Individualismus, dessen Ausdruck seine Straftat war, sehr bedeutsam, wenn der Angeklagte aus dem Auftreten des Kollektivvertreters erfährt, daß er trotz seiner Schuld vom Kollektiv nicht auf gegeben wird. Wenn das Gericht auch diese Tatsache mittels der Vernehmung des Kollektivvertreters sichtbar macht, beeinflusst das positiv die Bereitschaft des Angeklagten zu seiner Erziehung und Selbsterziehung.

Weil die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme Billfe für das Gericht, Hilfe für das Kollektiv, Hilfe für den Angeklagten sein soll, umfaßt sie mehr als nur die Vernehmung des Kollektivvertreters. Er hat das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung (§37 Abs. 1, §221 Abs. 2 StPO). Ihm ist die Möglichkeit zu geben, auch vor und nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen (§ 227 StPO).

#### 4.3.7. Die Besichtigung von Beweisgegenständen

Damit sich das Gericht eine eigene sinnliche Wahrnehmung von dem Beweisgegenstand verschafft, um sich auf Grund dieser Wahrnehmungen von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, müssen Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorgelegt werden (§51 Abs. 1 Satz 1 StPO). Läßt sich der Beweisgegenstand im Original nicht bis zur Hauptverhandlung unverändert erhalten oder erfordert die Verwertung von Beweisgegenständen als Beweismittel solche (z. B. medizinischen, chemischen oder sonstigen technischen) Untersuchungsmethoden, die sich nicht in der Hauptverhandlung durchführen lassen, oder würde die unmittelbare Beweisaufnahme unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig sein, so dürfen anstelle des Originals auch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen von dem Beweisgegenstand das Objekt der Besichtigung durch das Gericht sein (§51 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der Begriff „Besichtigung“ läßt zwar scheinbar nur auf die Wahrnehmung durch das Auge schließen; jedoch kann Gegenstand der Besichtigung alles sinnlich Wahrnehmbare (jede Sache ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand und jeder Vorgang) sein. *Die Besichtigung des Beweisgegenstandes durch das Gericht ist die Prozeßhandlung, mittels derer das Gericht während der Beweisaufnahme an Hand von Beweisgegenständen (Objekten der Besichtigung) Beweis erhebt.*

#### 4.3.8. Das Fragerecht der Beteiligten

Aus der Verantwortung, die jedem Gerichtsmitglied für alle Entscheidungen des Gerichts obliegt, ergibt sich das gleiche Recht und die gleiche Pflicht jedes Richters, an die Vernommenen nach deren Vernehmung durch den Vorsitzenden Fragen zu richten. § 229 ist die gesetzliche Grundlage für das Fragerecht, das gleichzeitig auch die Stellung der Schöffen als gleichberechtigte Richter unterstreicht.

Wenn das Gericht keine Fragen mehr an den jeweils Vernommenen hat, dürfen die dazu berechtigten Beteiligten in der im Gesetz angegebenen Reihenfolge direkt Fragen an den Vernommenen stellen.